Gesellschaftsvertrag der Regionalen Personalentwicklungsgesellschaft (REGE) mbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Regionale Personalentwicklungsgesellschaft (REGE) mbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Personen, die aufgrund mangelnder beruflicher oder schulischer Qualifikation sowie sich daraus ergebender sozialer Ausgrenzung besondere Schwierigkeiten am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt haben.
Im Rahmen dieser Förderung wird die Gleichstellung von Mann und Frau berücksichtigt.

Die Förderungsmaßnahmen haben die arbeitsmarktrelevante berufliche und soziale Qualifizierung dieser Personengruppen zum Ziel. Diese werden nachstehend als Personalentwicklungsmaßnahmen bezeichnet.

(2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Förderung der Volks- und Berufsbildung durch berufliche und schulische Qualifizierung mit Beratung und Betreuung. Dieser Zweck wird erreicht durch Maßnahmen zur Erlangung fehlender Schul- und Berufsbildungsabschlüsse, Sprachkenntnisse sowie anderer fortführender beruflicher Kenntnisse im weitesten Sinne.

b) Förderung der Jugendpflege und -fürsorge im Rahmen der Jugendberufshilfe durch vorstehend näher beschriebene Personalentwicklungsmaßnahmen.

c) ~~**Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen durch spezielle Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Frauenförderung.**~~
Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen im Sinne des Gender Mainstreaming.

(3) Zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes können auch andere steuerbegünstigte Organisationen, Unternehmen und Kommunen, die Qualifizierungsmaßnahmen schaffen oder unterhalten, beraten und qualifiziert werden.

(4) Die Gesellschaft verfolgt ihren gemeinnützigen satzungsgemäßen Zweck unmittelbar oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 der Abgabenordnung.

(5) Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft gleichzeitig einen öffentlichen Zweck.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,-- € (in Worten: Sechsundzwanzigtausend Euro).

(2) Von diesem Stammkapital übernimmt

die Stadt Bielefeld	26.000,-- €

(3) Die Einlage ist vor Anmeldung in das Handelsregister in bar zu leisten.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(3) Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft **oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke** nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Im Falle der Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft sowie bei Wegfall ~~**des gemeinnützigen Zwecks im Sinne des § 2 dieser Satzung**~~ **der steuerbegünstigten Zwecke** geht das über das Stammkapital hinausgehende Vermögen an die Stadt Bielefeld mit der Auflage, dieses für gemeinnützige Institutionen, die Wohlfahrtspflege im Sinne des § 52 AO betreiben und Qualifizierungsmaßnahmen für Personen mit besonderen Schwierigkeiten am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt anbieten, zu verwenden.

(7) Soweit die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird, sind Erträge im Sinne von § 109 GO NRW für satzungsmäßige gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Ziel ist es, eine marktübliche Kapitalverzinsung zu erwirtschaften.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister und endet am 31.12. des Jahres der Eintragung.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Geschäftsführung

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt der Aufsichtsrat; sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser allein vertretungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann von den Beschränkungen des § 181 BGB Befreiung erteilen, sie kann einzelne Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigen.

(2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages, der Dienstanweisung für die Geschäftsführung und der Anstellungsverträge.

(3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsrates und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu befolgen.

(4) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig, d. h. mindestens einmal jährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten. Dem Aufsichtsrat ist außerdem bei wichtigen Anlässen und auf Verlangen zu berichten.

(5) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass vor Beginn des Geschäftsjahres der Aufsichtsrat diesen beraten und die Gesellschafterversammlung über ihn beschließen kann ~~**(jedoch spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres).**~~ Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Er ist der Stadt Bielefeld unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

(6) Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Stadt Bielefeld zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 8

Der Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Neben dem Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld werden 11 Mitglieder vom Rat der Stadt Bielefeld und je zwei Mitglieder vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) bzw. von den Arbeitgeberorganisationen entsandt. Der Rat der Stadt Bielefeld ist berechtigt, den von der Stadt Bielefeld bestellten oder auf Vorschlag der Stadt Bielefeld gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen zu erteilen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, jeweils für die Amtszeit des Rates der Stadt Bielefeld gewählt mit der Maßgabe, dass die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder jeweils drei Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt des neugewählten Rates endet.

(3) Verlieren Aufsichtsratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Bielefeld angehören, während der Wahlzeit des Rates ihr Ratsmandat, so scheiden sie auch aus dem Aufsichtsrat aus. Die Gesellschafterversammlung wählt in diesem Falle unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Wahlzeit.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer seiner Wahlzeit. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder durch die Geschäftsführer im Auftrag des Vorsitzenden einberufen. Die Einladung soll schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Aufsichtsrat soll halbjährlich zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Geschäftsführer oder ein Mitglied des Aufsichtsrates verlangt.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; fehlt es daran, so ist innerhalb von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedes Aufsichtsratmitglied ist berechtigt, sachverständige Auskunftspersonen zu den Sitzungen hinzuzuziehen, sofern nicht die Mehrheit des Aufsichtsrates widerspricht.

(6) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern zuzuleiten sind.

(7) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Geschäftsführer zu beraten und die Geschäftsführung zu überwachen;

b) die von den Geschäftsführern jährlich im voraus aufzustellenden Wirtschaftspläne zu prüfen und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung weiterzuleiten;

c) den Geschäftsbericht und den Jahresabschluß zu prüfen und an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

(8) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die nachfolgend aufgeführten Handlungen, sofern sie nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind:

a) Die Aufnahme oder Gewährung von Krediten, Bürgschaften, Garantien sowie die Übernahme von Haftungen für Dritte;

b) die Übernahme von Verpflichtungen jeglicher Art, die im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschreiten;

c) der Abschluß aller Verträge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft, insbesondere

aa) Verträge über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken,

bb) der Abschluß, die Änderung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen, die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einen Miet- oder Pachtzins von jährlich mehr als eine vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze vorsehen,

cc) der Abschluß, die Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren vorsehen oder Verpflichtungen der Gesellschaft von jährlich mehr als eine vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze begründen,

dd) der Abschluß, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen, die eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist oder eine Gewinn- oder Umsatzbeteiligung oder eine jährliche Vergütung von mehr als eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze vorsehen,

ee) der Abschluß oder die Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Mitarbeitern,

ff) die Erteilung oder der Entzug von Prokuren oder Generalhandlungsvollmachten, der Abschluß, die Änderung oder Beendigung von Pensionsvereinbarungen mit einzelnen Mitarbeitern.

d) die Beteiligung an anderen Unternehmen, Arbeitsgemeinschaften und die Mitgliedschaft in den Vereinen;

e) die Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze sowie der Abschluß von Vergleichen in solchen Verfahren;

f) Geschäfte oder Maßnahmen, welche die Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt.

(9) Die Vertretung der Gesellschaft in anderen Institutionen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, wird vom Aufsichtsrat geregelt.

(10) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 9

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus einem vom Rat zu wählenden Ratsmitglied.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Die Einberufung erfolgt unbeschadet des § 49 GmbH-Gesetzes schriftlich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführer mit einer Frist von vier Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit Zustimmung des Gesellschafters kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(4) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluß feststellt und über die Verwendung des Ergebnisses sowie über die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates beschließt, soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

(5) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, deren Dienstverträge sowie Dienstanweisung. Die Erstbestellung erfolgt nicht auf Empfehlung des Aufsichtsrates, sondern auf Empfehlung des Rates der Stadt Bielefeld;

b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie die Abdeckung von Verlusten;

c) die Genehmigung des von den Geschäftsführern vorgelegten Wirtschaftsplans;

d) die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates;

e) die Wahl des Abschlußprüfers;

f) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals der GmbH;

g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;

h) die Festsetzung des Sitzungsgeldes für die Teilnehmer an den Sitzungen des Aufsichtsrates;

i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates;

j) die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;

k) die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;

l) die Auflösung der Gesellschaft;

m) den Abschluß und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;

n) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

(6) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden müssen, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(7) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, soweit nicht das Gesetz eine andere Form vorschreibt.

§ 10

Jahresabschluß, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Prüfung

(1) Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres aufzustellen.

(2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlußprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur Beratung und anschließend unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(3) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. **Im Lagebericht wird auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung genommen**.

(4) Die Prüfung ist nach den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) durchzuführen.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld kann Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen durchführen.

(7) Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 GO NRW im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht.

(8) Für Zwecke des Gesamtabschlusses besteht eine Aufklärungs- und Nachweispflicht gegenüber der Stadt Bielefeld.

§ 11

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluß und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen. Die Bekanntmachung ist der Stadt unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

(3) Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.

~~**(5) Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 3.000,--; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt die Gesellschafterin.**~~

Entwurf Stand: 14. Oktober 2011